



Parkierungsverordnung der Gemeinde Schwellbrunn

Der Gemeinderat Schwellbrunn, gestützt auf Art. 12 des Parkierungsreglements vom 9. September 2009 erlässt:

Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund

Art. 1 Signalisation und Markierung

1. Parkzeitbeschränkungen und Bewirtschaftung sind gemäss den Vorschriften der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zu signalisieren.
2. In allen Gebieten mit Parkzeitbeschränkungen werden die Parkierungsflächen besonders bezeichnet.

Art. 2 Parkzeitbeschränkungen

Parkzeitbeschränkungen legt der Gemeinderat fest.

Parkplätze mit Parkzeitbeschränkungen:

- Postplatz vor dem Gemeindehaus Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr (max. 1 h)
 - Kurpärkli täglich 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr (max. 4 h)
- übrige Zeit keine Parkzeitbeschränkung

Parkplätze mit Gebührenpflicht für Dauerparkierer:

- Postplatz vor dem Gemeindehaus
- Transformer, vis à vis Coiffeur
- Zwischen Kirche und Pfarrhaus
- Hinter der Kirche
- Kreuz-Halde
- Risi-Hirschen
- MZG
- Schulhaus Sommertal
- Kurpärkli
- Alte Post
- Egg 53, Bühler
- Egg 54, Sturzenegger
- Egg 55, Aegerter
- Kreuz, Frischknecht

Art. 3 Gesteigerter Gemeingebrauch

1. Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Plätzen ist bewilligungspflichtig (gesteigerter Gemeingebrauch bzw. Dauerparkierer).

2. Ein gesteigerter Gemeingebrauch liegt vor, wenn das Motorfahrzeug oder der Anhänger regelmässig auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Wird ein Motorfahrzeug oder Anhänger anlässlich von Kontrollen innert einer Woche zweimal oder häufiger mehr als drei Stunden festgestellt, wird gesteigerter Gemeingebrauch angenommen.

Art. 4 Gebühr für Dauerparkierer

Wochenparkbewilligung	Fr. 10.00
Monatsparkbewilligung	Fr. 25.00
Halbjahresparkbewilligung	Fr. 140.00
Jahresparkbewilligung	Fr. 275.00

Art. 5 Feststellung der Gebührenpflicht

Durch Kontrollen wird festgestellt, wer gebührenpflichtig ist. Der Vollzug obliegt der Tiefbaukommission.

Art. 6 Bewilligung

1. Die Parkbewilligung ist nur gültig, wenn die Gebühr bezahlt ist.
2. Die Bewilligung ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe aufzulegen.

Art. 7 Sonderregelungen

1. Polizeiliche Anordnungen zur Freihaltung von Strassen und Plätzen, insbesondere für die Schneeräumung und Veranstaltungen, sind zu beachten.
2. Durch die Gemeinde zugewiesene Parkplätze für Militär sind ausgenommen.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat ab 1. Januar 2010 in Kraft.

Schwellbrunn, 9. September 2009

Namens des Gemeinderates Schwellbrunn

Ulrich Nef, Gemeindepräsident

Gerda Greber, Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat genehmigt am: 9. September 2009

In Kraft gesetzt per: 1. Januar 2010